

ZBB 2004, 325

BGB § 399

Verstoß gegen Bankgeheimnis bei Abtretung von Darlehensansprüchen ohne Einwilligung des Darlehensnehmers

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 25.05.2004 – 8 U 84/04 (rechtskräftig), ZIP 2004, 1449 = WM 2004, 1386 = EWiR 2004, 741 (Freitag)

Leitsätze:

1. Die Banken sind ihren Kunden aufgrund des Bankvertrags auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zur umfassenden Geheimhaltung des Geschäftsverkehrs verpflichtet; die Verschwiegenheitspflicht gilt zumindest als Nebenpflicht stets als vereinbart.
2. Die Verschwiegenheitspflicht beinhaltet bei privaten Darlehen in der Regel einen stillschweigenden Ausschluss der Abtretung von Darlehensrückzahlungsansprüchen einschließlich der gewährten Sicherheiten.